

Antrag

des Abg. Dr. Stefan Fulst-Blei u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

Lernmittelfreiheit an den Schulen in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welche Unterrichtsmaterialien sie derzeit als notwendige Lernmittel ansieht, die nach § 94 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) den Schülerinnen und Schülern von den Schulträgern leihweise zu überlassen sind;
2. wie hoch die vom Land Baden-Württemberg an die Schulträger ausgezahlte pauschale Zuweisung je Schülerin bzw. Schüler seit dem Schuljahr 2018/2019 bis heute war bzw. ist (bitte aufgeschlüsselt nach Schuljahr und Schulart);
3. ob den Schulen in Baden-Württemberg derzeit ein verbindliches Lernmittelverzeichnis zur Verfügung steht;
4. an welchen Regelungen sich Lehrkräfte derzeit bei der Auslegung zu Regelungen der notwendigen und somit vom Schulträger zu finanzierenden Lernmittel orientieren können;
5. ob und wenn ja wann neue Regelungen zur Lernmittelfreiheit geplant sind;
6. wann ein aktualisiertes Lernmittelverzeichnis veröffentlicht wird und welche Änderungen darin zu erwarten sind;
7. welche Möglichkeiten Eltern haben, wenn sie überprüfen möchten, welche Lernmittel in die Lernmittelfreiheit fallen und somit als notwendige Lernmittel anerkannt werden;

8. inwiefern sie digitale Lernmittel, wie beispielsweise Laptops, als für den Unterricht notwendige Unterrichtsmaterialien ansieht, insbesondere unter Beachtung, dass das Gebot der Landesverfassung, dass Lernmittel unentgeltlich sind, nicht nur Schulbücher, sondern alle Lernmittel umfasst;
9. inwiefern digitale Lernmittel bereits als notwendige Lernmittel anerkannt werden und welche Auswirkungen dies auf die Schulträger und deren finanzielle Ausgaben hat;
10. wie die Lernmittelfreiheit in Bezug auf digitale Endgeräte nach ihrer Kenntnis in anderen Bundesländern geregelt wird;
11. wie sie die Schulträger bei der Finanzierung der Anschaffung und Wartung digitaler Lernmittel unterstützt bzw. ob hier neue Regelungen zur Finanzierung in Planung sind;
12. wie sie mit Bezug auf Lernmittel Gegenstände geringen Werts definiert;
13. welche Unterstützungsmöglichkeiten finanzieller Art Eltern bzw. Schülerinnen und Schülern zur Verfügung stehen, die sich Lernmittel, wie beispielsweise Hefte oder Bücher sowie auch Stifte, aufgrund mangelnder finanzieller Möglichkeiten nicht leisten können.

24.2.2022

Dr. Fulst-Blei, Born, Steinhülb-Joos, Rolland, Dr. Kliche-Behnke SPD

Begründung

Die Lernmittelfreiheit hat in Baden-Württemberg Verfassungsrang. Geregelt wird unter anderem, dass der Schulträger den Schülerinnen und Schülern alle notwendigen Lernmittel mit Ausnahme von Gegenständen geringen Werts leihweise überlassen muss. Dadurch werden Familien entlastet und dem Anspruch an Bildungsgerechtigkeit Rechnung getragen,

Mit den Entwicklungen der vergangenen Jahre haben sich die Anforderungen an die Lernmittelfreiheit jedoch geändert. Dieser Antrag soll erfragen, wie sich die aktuellen Regelungen darstellen, welche verbindlichen Regelwerke für Lehrkräfte und Eltern zur Verfügung stehen und wie digitale Lernmittel in die Lernmittelfreiheit aufgenommen werden.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 21. März 2023 Nr. KMZ-0141.5-1/20/1 nimmt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus, dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration sowie mit dem Ministerium für Finanzen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. welche Unterrichtsmaterialien sie derzeit als notwendige Lernmittel ansieht, die nach § 94 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) den Schülerinnen und Schülern von den Schulträgern leihweise zu überlassen sind;*
- 3. ob den Schulen in Baden-Württemberg derzeit ein verbindliches Lernmittelverzeichnis zur Verfügung steht;*
- 4. an welchen Regelungen sich Lehrkräfte derzeit bei der Auslegung zu Regelungen der notwendigen und somit vom Schulträger zu finanzierenden Lernmittel orientieren können;*
- 5. ob und wenn ja wann neue Regelungen zur Lernmittelfreiheit geplant sind;*
- 6. wann ein aktualisiertes Lernmittelverzeichnis veröffentlicht wird und welche Änderungen darin zu erwarten sind;*

Die Fragen 1 und 3 bis 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach § 94 Schulgesetz (SchG) werden die notwendigen Lernmittel an den öffentlichen Schulen vom Schulträger zur Verfügung gestellt. Notwendige Lernmittel sind gemäß § 1 Absatz 3 Lernmittelverordnung in der Fassung vom 19. April 2016 (LMVO) solche Lernmittel, die „zur Erreichung der Bildungs- und Erziehungsziele des für den jeweiligen Bildungsgang geltenden Bildungs- oder Lehrplans sowie des Schulcurriculums erforderlich sind“. Hiervon zu unterscheiden sind Ausstattungsgegenstände der Schülerinnen und Schüler sowie Gegenstände, die zur Einrichtung der Schulen gehören. Welche Lernmittel konkret verwendet werden, bestimmt die jeweilige Fachkonferenz bzw. die Schulleitung vor Ort nach Anhörung der Fachlehrerinnen und Fachlehrer (§ 1 Absatz 4 LMVO).

Die LMVO wurde 2016 neu erlassen, um bei immer wieder notwendigen Änderungen bezüglich der Lernmittel flexibel reagieren zu können, ohne dass ein aufwändiges Verfahren zur Änderung von Rechtsvorschriften notwendig ist. Diese Vorgehensweise hat sich in der Praxis bewährt. Außerdem ist in der LMVO festgehalten, dass die zum ständigen Gebrauch notwendigen Lernmittel in der Regel mindestens fünf Jahre zu verwenden sind.

In Ergänzung zur LMVO hat das Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung Baden-Württemberg (ZSL) für die allgemeinbildenden Schulen jeweils ein Verzeichnis von Lernmitteln herausgegeben. Die vom ZSL herausgegebenen Lernmittelverzeichnisse sind nicht unmittelbar Teil der Lernmittelverordnung und insofern im Wortlaut rechtlich nicht verbindlich. Inhaltlich bilden sie ab, welche Lernmittel aus pädagogischer Sicht als notwendig angesehen werden können.

Nähere Begriffsbestimmungen ergeben sich ergänzend aus den allgemeinen Hinweisen und Erläuterungen des ZSL.

Seitens des Kultusministeriums sind derzeit keine Änderungen im Lernmittelverzeichnis geplant. Sofern Änderungen notwendig sind, erfolgen diese durch das ZSL.

2. wie hoch die vom Land Baden-Württemberg an die Schulträger ausgezahlte pauschale Zuweisung je Schülerin bzw. Schüler seit dem Schuljahr 2018/2019 bis heute war bzw. ist (bitte aufgeschlüsselt nach Schuljahr und Schulart);

Die Träger der öffentlichen Schulen erhalten im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs (§ 17 FAG) für jede Schülerin und für jeden Schüler als angemessenen Kostenausgleich einen (kalender)jährlichen pauschalen Sachkostenbeitrag. Dies gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die eine Grundschule oder Fachschule besuchen, und auch nicht für Schülerinnen und Schüler, die eine Pflegeschule besuchen, wenn die Ausbildung der Schülerinnen und Schüler nach dem Pflegeberufgesetz finanziert wird.

Der Sachkostenbeitrag berücksichtigt die den Schulträgern landesdurchschnittlich insgesamt entstehenden Kosten je Schülerin bzw. Schüler. In den Schulkosten bzw. im Sachkostenbeitrag sind sämtliche Schulkosten enthalten, also auch die Kosten für Lernmittel.

Die Sachkostenbeiträge je Schülerin bzw. Schüler der allgemeinbildenden und beruflichen Schulen sowie der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren seit dem Jahr 2018, sind in den nachfolgenden Tabellen getrennt nach Schularten aufgestellt:

Jahr	Hauptschulen/ Werkrealschulen	Realschulen	Gemeinschaftsschulen (Kl. 5–10)	Gymnasien/ Kl. 11–13 der Gemeinschaftsschulen	berufliche Teilzeitschulen	berufliche Vollzeitschulen
2018	1 312 €	848 €	1 312 €	841 €	523 €	1 294 €
2019	1 312 €	938 €	1 312 €	904 €	554 €	1 374 €
2020	1 312 €	966 €	1 312 €	941 €	576 €	1 429 €
2021	1 312 €	966 €	1 312 €	998 €	635 €	1 579 €
2022	1 312 €	1 027 €	1 312 €	1 070 €	662 €	1 652 €
2023	1 312 €	1 107 €	1 312 €	1 156 €	769 €	1 928 €

SBBZ mit jeweiligem Förderschwerpunkt sowie der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten								
Jahr	Lernen	Geistige Entwicklung	Sehen	Hören	Sprache	Körperliche Entwicklung	Emotionale/ soziale Entwicklung	Kranke
2018	2 198 €	6 824 €	5 071 €	3 948 €	2 055 €	6 148 €	2 813 €	643 €
2019	2 493 €	7 742 €	5 752 €	4 478 €	2 330 €	6 975 €	3 191 €	728 €
2020	2 576 €	8 000 €	5 945 €	4 628 €	2 408 €	7 208 €	3 298 €	752 €
2021	2 609 €	7 464 €	6 302 €	5 244 €	2 434 €	6 754 €	3 654 €	1 226 €
2022	2 677 €	6 867 €	6 850 €	5 973 €	2 539 €	6 680 €	4 242 €	1 751 €
2023	2 779 €	6 415 €	7 814 €	7 073 €	2 799 €	7 327 €	4 775 €	2 289 €

7. welche Möglichkeiten Eltern haben, wenn sie überprüfen möchten, welche Lernmittel in die Lernmittelfreiheit fallen und somit als notwendige Lernmittel anerkannt werden;

Alle von den Schulen verwendeten Lernmittel mit Ausnahme von Gegenständen geringen Werts (vgl. hierzu Antwort unter Ziffer 12) sowie Ausstattungsgegenstände der Schülerinnen und Schüler sowie der Schulen sind nach dem Schulgesetz von der Lernmittelfreiheit umfasst. Maßgeblich für die entsprechende Einordnung ist, wie in der Antwort auf Frage 1 bereits dargestellt, § 1 LMVO.

8. inwiefern sie digitale Lernmittel, wie beispielsweise Laptops, als für den Unterricht notwendige Unterrichtsmaterialien ansieht, insbesondere unter Beachtung, dass das Gebot der Landesverfassung, dass Lernmittel unentgeltlich sind, nicht nur Schulbücher, sondern alle Lernmittel umfasst;

Die Festlegung, welche Lernmittel in einer Schule pädagogisch notwendig sind, treffen die Fachkonferenzen, die Gesamtlehrerkonferenz und letztendlich die Schulkonferenz. Der Schulträger ist einzubeziehen, da dieser die Kosten tragen muss und das Budget der Schule zur Verfügung stellt. Eine pauschale Aussage auf Landesebene ist nicht möglich, da sowohl schulartspezifische als auch schulstufenspezifische Erwägungen sowie Erwägungen zum jeweiligen pädagogischen Konzept einer Schule eine Rolle spielen. Dieses wird im Rahmen der Medienentwicklungsplanung erarbeitet und im Hinblick auf die Konsequenzen für die technische Ausstattung der jeweiligen Schule mit dem Schulträger abgestimmt.

9. inwiefern digitale Lernmittel bereits als notwendige Lernmittel anerkannt werden und welche Auswirkungen dies auf die Schulträger und deren finanzielle Ausgaben hat;

11. wie sie die Schulträger bei der Finanzierung der Anschaffung und Wartung digitaler Lernmittel unterstützt bzw. ob hier neue Regelungen zur Finanzierung in Planung sind;

Die Fragen 9 und 11 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Digitale Unterrichtsmedien können Lernmittel sein. Deutlich wird dies beispielsweise in der Schulbuchzulassungsverordnung, die digitale Schulbücher den analogen Schulbüchern gleichstellt. Die finanziellen Auswirkungen müssen je Schulträger unter Berücksichtigung der Lizenzkosten, der Betriebskosten von Geräten sowie auf der anderen Seite den möglichen Einsparungen bei der Beschaffung analoger Lernmittel individuell ermittelt werden.

Bei der pädagogischen Entscheidung, welche Lernmittel konkret an einer Schule notwendig sind, steht dem Schulträger zwar kein förmliches Beteiligungsrecht zu. Die Schule muss bei ihren Entscheidungen aber das vom Schulträger zur Verfügung gestellte Budget berücksichtigen.

Die Schulträger wurden und werden aktuell bei der Beschaffung und der Wartung von digitalen Endgeräten über den DigitalPakt Schule und weitere Programme wie die Zusatzvereinbarung Administration, das Sofortausstattungsprogramm für Schülerinnen und Schüler (Bund und Land haben hierfür jeweils rund 65 Millionen Euro zur Verfügung stellt) und das Endgeräteprogramm für Lehrkräfte unterstützt. Bis 2024 werden insgesamt fast eine Milliarde Euro zusätzlich in die Beschaffung von Infrastruktur, digitalen Endgeräten und den Support geflossen sein. Für die Zeit nach 2024 befinden sich die Länder mit dem Bund in Gesprächen über einen möglichen DigitalPakt 2, der aus Sicht der Länder die Themen Ausbau, Konsolidierung und Betrieb der digitalen Infrastruktur umfassen soll.

10. wie die Lernmittelfreiheit in Bezug auf digitale Endgeräte nach ihrer Kenntnis in anderen Bundesländern geregelt wird;

Die Lernmittelfreiheit ist in den Bundesländern unterschiedlich weitgehend definiert. Daraus folgt, dass auch die Bereitstellung digitaler Endgeräte für Schülerinnen und Schüler in den Ländern unterschiedlich gehandhabt wird.

12. wie sie mit Bezug auf Lernmittel Gegenstände geringen Werts definiert;

Als sogenannte „Gegenstände geringen Werts“ können im Rahmen der Auslegung solche Gegenstände bestimmt werden, deren Beschaffung bzw. Kostenerstattung einen Verwaltungsaufwand verursacht, der in keinem Verhältnis zu dem Zweck der Lernmittelfreiheit steht. Hierzu gehören zum Beispiel Papier, Hefte, Ordner, Schreib- und Malgeräte sowie Farbkästen, Zeichenmaterial und Verbrauchsmaterial. Diese Arbeitsmaterialien sind in der Regel selbst zu beschaffen. Gegebenenfalls kann auch eine Absprache dahingehend erfolgen, dass die Materialien von der Lehrkraft zentral beschafft und von den Schülerinnen und Schülern bzw. deren Eltern anschließend bezahlt werden.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass es sich bei der Formulierung „Gegenstände geringen Wertes“ um einen unbestimmten Rechtsbegriff handelt, der von den kommunalen Schulträgern als Gesetzesadressat im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung in eigener Zuständigkeit auszulegen ist. Denn die Umsetzung der Lernmittelfreiheit ist Aufgabe der kommunalen Schulträger. Es obliegt also den einzelnen kommunalen Schulträgern, die Begrenzung von Lernmitteln geringen Wertes festzulegen. Es besteht keine Aufsichts- und Weisungsbefugnis des Landes.

13. welche Unterstützungsmöglichkeiten finanzieller Art Eltern bzw. Schülerinnen und Schülern zur Verfügung stehen, die sich Lernmittel, wie beispielsweise Hefte oder Bücher sowie auch Stifte, aufgrund mangelnder finanzieller Möglichkeiten nicht leisten können.

Im Rahmen der Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 28 Sozialgesetzbuch (SGB) II wird der persönliche Schulbedarf (z. B. Ausstattung mit Schulranzen, Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien) beim Besuch einer allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schule berücksichtigt. Dieser beträgt im Jahr 2023 maximal 174 Euro (116 Euro für das erste, 58 Euro für das zweite Schulhalbjahr). Anspruchsberechtigt sind Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zur Vollendung des 25. Lebensjahr, die Bürgergeldleistungen beziehen und keine Ausbildungsvergütung erhalten. Ein Anspruch ist auch möglich, wenn diese Personengruppe zwar kein Bürgergeld erhält, aber den spezifischen Bildungs- und/oder Teilhabebedarf nicht aus eigenem Einkommen bzw. dem der Eltern decken kann.

Auch im Rahmen des § 34 Absatz 2 SGB XII (Sozialhilfe) gehört persönlicher Schulbedarf (z. B. Ausstattung mit Schulranzen, Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien) zu den Bildungs- und Teilhabeleistungen, der beim Besuch einer allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schule berücksichtigt wird.

Ferner können für Kinder und Jugendliche mit Asylbewerberleistungs- oder Wohngeldbezug auch Ansprüche auf Bildungs- und Teilhabeleistungen bestehen.

Darüber hinaus gibt es teilweise freiwillige Leistungen der Kommunen. Die Ausführungen zu möglichen Unterstützungsleistungen sind deshalb an dieser Stelle nicht abschließend.

Schopper
Ministerin für Kultus,
Jugend und Sport